

# Beitragsordnung der Förderinitiative Freizeitgelände Erzhausen e.V.

Stand: 05.09.2025

## § 1 Allgemeines

(1) Diese Beitragsordnung regelt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Aufnahmegebühren und Umlagen des Fördervereins Freizeitgelände [Ort] e.V. Sie gilt für alle Mitglieder des Vereins. (2) Die Erhebung von Beiträgen dient der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins, insbesondere der Förderung und Unterhaltung des Freizeitgeländes in Erzhausen.

## § 2 Mitgliedsbeiträge und Fälligkeit

(1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet. (2) Die Höhe der Jahresbeiträge wird wie folgt festgelegt:

- **Natürliche Personen (Einzelmitgliedschaft):** 12,00 EUR
- **Juristische Personen und Personengesellschaften (z.B. Firmen, Vereine, Stiftungen):** Mindestens 12,00 EUR

(3) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum Ende des **ersten Quartals** eines jeden Jahres für das gesamte Jahr fällig.

## § 3 Aufnahmegebühren

(1) Eine Aufnahmegebühr wird derzeit **nicht** erhoben. (2) Sollte zukünftig eine Aufnahmegebühr eingeführt werden, wird dies durch eine Änderung dieser Beitragsordnung mitgeteilt.

## § 4 Zahlungsweise

(1) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt vorzugsweise mittels **SEPA-Lastschriftverfahren**. Mit dem Beitritt erteilt das Mitglied (bzw. bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter) dem Verein ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat. (2) Ausnahmen von der Lastschriftzahlung sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem Vorstand möglich. In diesem Fall erfolgt die Zahlung per Überweisung unter Angabe der Mitgliedsnummer. (3) Bei Eintritt in den Verein im Laufe des Jahres wird der Jahresbeitrag in voller Höhe fällig.

## § 5 Mahnverfahren und Folgen des Zahlungsverzugs

(1) Gerät ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags in Verzug, wird es schriftlich gemahnt. Für die erste Mahnung werden keine Gebühren erhoben. (2) Erfolgt die Zahlung nach der ersten Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen, wird eine zweite Mahnung versandt. Für diese Mahnung wird eine **Mahnggebühr von [Betrag, z.B. 5,00 EUR]** erhoben. (3) Bei weiterhin ausbleibender Zahlung kann der Vorstand nach

den Bestimmungen der Vereinssatzung über weitere Maßnahmen, bis hin zum Ausschluss des Mitglieds, entscheiden.

## **§ 6 Beitragsermäßigungen und -befreiungen**

(1) In begründeten sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds den Beitrag stunden, ermäßigen oder ganz erlassen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der Antrag ist schriftlich und unter Darlegung der Gründe an den Vorstand zu richten.

## **§ 7 Inkrafttreten und Änderungen**

(1) Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Fördervereins Freizeitgelände e.V. am 05.09.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. (2) Änderungen dieser Beitragsordnung können ausschließlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Erzhausen, den 05.09.2025

Für den Vorstand:

---

[Daniel Seibold] (1. Vorsitzende/r der Förderinitiative Freizeitgelände Erzhausen e.V.)

---

[Till Naumann] (2. Vorsitzende/r der Förderinitiative Freizeitgelände Erzhausen e.V.)